

Nachbemerkungen

Merdingen (FR)

In einem Eintrag im Urbar der Freiburger Reuerinnen von 1456 wurde bislang die Erst-erwähnung der nordöstlich von Merdingen gelegenen Burgstelle »Bösenburg« gesehen, auf die das bis heute erhaltene Toponym »Bösenbürgle« verweist (→Merdingen; Poin-signon, Ödungen, S. 367f.). Eine frühere Erwähnung findet sich jedoch im älteren Urbar des Klosters Günterstal bei Freiburg von 1344–48, in dem unter der Rubrik »Merdingen« *vf belibvrg .VI. manne höwat lit zwifchent vns vnd S. margarethen von waltkilch* (GLA 66/3210, fol. 147v) und weiterhin *vf belibvrg .IIII. manne höwat zwifchent vns vnd der widem* (GLA 66/3210, fol. 148r) aufgeführt werden. Die zitierten Urbareinträge finden sich in gleicher Form auch noch im jüngeren Günterstaler Urbar von 1409 (vgl. GLA 66/3212, fol. 228v, fol. 229v).

Da in den Belegen von 1344–48 ebenso, wie in den späteren Erwähnungen der Bessiburg aus dem 15. und 16. Jahrhundert (→Merdingen) von Besitz *vf belibvrg* die Rede ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um eine bereits abgegangene Burgstelle handelte, die agrarisch genutzt wurde. Andererseits könnte die nähere topographische Bezeichnung der in den Urbaren genannten Flächen auch so gedeutet werden, dass durch die Präposition »*vf*« lediglich eine Richtung der jeweiligen Grundstücke bezeichnet werden sollte, die dann nämlich zur Bessiburg hin orientiert gewesen wären.

Der Burgname wurde bisher von dem 1401 in Merdingen erfolgten Mord am St. Märgener Abt Johann Schlegele abgeleitet (→Merdingen). Durch diese Tat sei die Bezeichnung Bösenburg durch die lokale Bevölkerung auf eine vermutlich bereits abgegangene Burganlage projiziert worden. Durch die frühen Belege im älteren Günterstaler Urbar wird allerdings deutlich, dass die Bezeichnung *belibvrg*

bereits vor dem Mord existierte. Daher können der Burgname und auch der daraus hervorgegangene Flurname »Bösenbürgle« nicht erst eine Projektion der Mordereignisse und der sich daraus entwickelnden Sage durch die lokale Bevölkerung widerspiegeln. In diese Richtung führt auch ein weiterer Beleg aus dem Günterstaler Urbar, in dem Grundstücke als *vf der bōlvn egge* gelegen bezeichnet werden (GLA 66/3210, fol. 147v; vgl. auch GLA 66/3212, fol. 228r). Dieses Toponym wird auch am Tuniberg zu lokalisieren sein, da vor und nach der Stelle Grundstücke ebendort genannt werden.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass es sich bei der im Artikel (→) Merdingen zitierten Urkunde der Agnes von Merdingen aus dem Jahr 1261 nicht um einen Verkauf, sondern um eine Schenkung an das Kloster Günterstal handelte (Hefeke, FrUB Bd. 1, Nr. 186, S. 158; vgl. Kim, S. 220).

Kim, Y.-K., Die Grundherrschaft des Klosters Günterstal bei Freiburg im Breisgau. Eine Studie zur Agrargeschichte des Breisgaus im späten Mittelalter (FOLG Bd. 45), Freiburg/München 2002.

Erik Beck

Munzingen (Freiburg, FR)

Sämtliche bislang bekannten Belege für eine Burg in (→) Munzingen beziehen sich auf den Standort der Burg an der Stelle der späteren Ehrentrudiskapelle. Aus Einträgen des jüngeren und älteren Günterstaler Urbars von 1344–48 beziehungsweise 1409 ergeben sich allerdings Hinweise auf eine weitere Burgstelle. Diese muss den Urbarbelegen zufolge im näheren Umfeld der innerhalb der heutigen Gemarkung Munzingers gelegenen Wüstung Winthusen zu suchen sein, die im Folgenden also zunächst zu lokalisieren ist.

Winthusen findet seine erste Erwähnung ebenfalls im Günterstaler Urbar von 1344–48 (GLA 66/3210) und erscheint auch noch im jüngeren Güterverzeichnis des Klosters aus dem Jahr 1409 (GLA 66/3212). Sie wurde bereits von Poinsignon und Krieger aufgenommen (Poinsignon, Ödungen, S. 476; Krieger Bd. 2, Sp. 1468), die jedoch keine Lokalisierung vornahmen. Die abgegangene Siedlung wird im Urbar unter der Rubrik »Munzingen« genannt, weshalb sie in dessen Gemarkung zu suchen ist (GLA 66/3210, fol. 30r, 30v, 32r, 33v; GLA 66/3212, fol. 22r, 26r, 34v). Bei der ersten Nennung der Wüstung werden *in winthusen I. III. teil ob der kilchun güt* (GLA 66/3210, fol. 30) erwähnt, woraus sich jedoch keine Lokalisierung ableiten lässt. An einer weiteren Stelle werden *In winthusen I. III. teil vnd aber I. III. teil ligent beidv an der kreftinon eins dervor vnd eins drunder. Item ze halen rifvn I. II. teil nebens den von fridenwiller* (GLA 66/3210 fol. 30v; GLA 66/3212, fol. 22r) genannt.

Aus zwei Belegen kann jedoch eine genauere Ortsbestimmung der Wüstung gefolgert werden. Zum einen werden *in winthusen II. iuchart zvheth an die bvrge kinzgvn ein halv* aufgeführt (GLA 66/3210, fol. 33v) und zum anderen hatte das Kloster Günterstal Besitz *In winthusen II. iuch ziehent uf der widem güt von munczingen. Item Ze vibeweg I. iuch lit under den herren von s. rapreht und züheth uffen unser güt* (GLA 66/3212, fol. 34v). Das nach Winthusen genannte Gewann *vibeweg* lässt sich mit den heutigen Gewannen »Oberer«- und »Unterer Viehweg« identifizieren, die sich etwa 700 m nördlich der Ehrentrudiskapelle befinden.

Aufgrund der erwähnten Toponyme lässt sich die abgegangene Siedlung im westlichen Teil der Gemarkung Munzingen, auf dem Tuniberg lokalisieren. Dort haften an einem etwa 600 m nordöstlich der heutigen Ehrentrudiskapelle gelegenen Flurstück die Namen »Groß«- und »Klein Windhäusle« (Gemarkungsplan 19. Jahrhundert; TK 25 8012; DGK 8012.7). Ein Weg, der von Munzingen aus auf den Tuniberg zieht und die beiden Flurstücke »Groß«- und »Klein Windhäusle« durchschneidet, heißt noch heute »Windhäuslegasse«.

Mit der mit Winthusen zusammen erwähnten *bvrg kinzgvn* wird aufgrund der räumlichen Nähe wahrscheinlich die auf dem heutigen Standort der Ehrentrudiskapelle vermutete Burganlage gemeint sein. Denn eine *Kinzgun* entspricht dem heutigen Namen »Kinzig«, der in der Forschung allgemein mit einem Hohlweg beziehungsweise einem grabenartigen Einschnitt in Verbindung gebracht wird (Bach, § 438; Boesch, S. 467). Von Munzingen aus zieht ein noch heute leicht in den Löß eingeschnittener Weg auf die Höhe des Tunibergs. Falls also mit *kinzgvn* ein Hohlweg gemeint ist, dürfte dieser vermutlich in der oben beschriebenen Wegverbindung zwischen Munzingen und der Südspitze des Tunibergs zu suchen sein. Bezieht sich die *bvrg kinzgvn* auf einen Burggraben, so wäre dieser auf dem heutigen Standort der Ehrentrudiskapelle zu suchen, denn dort befand sich eine Befestigungsanlage, von der noch deutliche Reste im Gelände auszumachen sind (→Munzingen).

Neben dieser auf den Standort der Ehrentrudiskapelle zu beziehenden Burganlage lässt sich eine weitere mittelalterliche Befestigung auf dem Tuniberg erschließen. Je ein Burgstallbeleg aus dem älteren und jüngeren Günterstaler Urbar wurden bislang auf die oben beschriebene Burg auf der Südspitze des Tunibergs bezogen. Aus ihnen wurde ein frühes Wüstfallen dieser Anlage gefolgert. Der Zusammenhang der urbariellen Textstellen zeigt jedoch, dass sich mit diesem Burgstall nicht die Anlage an der Stelle der Ehrentrudiskapelle fassen lässt. Aus ihnen lässt sich vielmehr eine andere Lokalisierung des Burgstalls auf Munzinger Gemarkung folgern. Der Eintrag lautet: *Item vf der Ie kinzun I. iuchart vnd anewander vf der eptischinvn gebreitvn. Item Nidert halv I. iuchart in dem bvrgestalt.* (Nachtrag: *zvheth vf die von fridenwiller das li zinzent an die kilchvn ze münzingen).* *Item ob dem segrunde vber des vogellangel phat III iuchart an ivngherre hvge ederli. Item aber in dem segrunde vber den weg I. II. teil nebens den von fridenwiller* (GLA 66/3210, fol. 29r; GLA 66/3212, fol. 19v–20r).

Die genannte Seekinzig ist in modernen Toponymen nicht mehr erhalten, dürfte sich aber aufgrund des Namens aller Wahrschein-

lichkeit nach im weiteren Bereich der heutigen Flur »Seegrund« befunden haben und könnte eventuell einen Hohlweg bezeichnen, der von Munzingen aus in dieses Gewann führte. Hinter der Bezeichnung *eptischinvn gebreitvn* verbirgt sich vermutlich das dem »Seegrund« benachbarte moderne Flurstück »Breite« am östlichen Abhang des Tunibergs. Auf dieses nimmt die Nennung des Burgstalls Bezug; er befand sich also unterhalb der Äbtissinen-Breite. Die darauf folgenden Bezeichnungen *segrunde* und *vogellangel phat* existieren noch heute als Toponyme und lassen sich eindeutig in diesem nördlichen Gemarkungsteil auf dem Tuniberg lokalisieren (DGK 8012.2).

Ein weiterer Eintrag, welcher den Burgstall betrifft, lautet: *Item harinbas vf der fekinzun III. ivchart ob der eptischinon gebreitvn. Item hie difvnt vf die fe kinzun I. II. teil ob den von fridenwiller. Item In dem bürgenstal II. ivchart lit ob der eptischinvn. Item vf der hochkinzvn I. ivchart nebet den von fridenwiller* (GLA 66/3210 fol. 32v; GLA 66/3212, fol. 29r).

Die hier begegnenden Toponyme sind weitgehend identisch mit den oben genannten Flurbezeichnungen. Zusätzlich ist im nordöstlichen Gemarkungsteil Munzingens, auf dem Tuniberg, heute noch der Flurname »Hochkinzig« vorhanden (DGK 8012.2).

Ein weiterer Beleg, in dem die Anlage allerdings nicht als Burgstall, also abgegangene Burg, charakterisiert wird, dürfte sich auch auf diesen Bereich beziehen: *Item Im segrunde XII. fürbe nebet den fröwan von fridenwiller. Item vor der bürge I. mannes höwat reban vor vnlne nýflanze* (GLA 66/3210 fol. 31v; GLA 66/3212, fol. 24r).

Die angeführten Belege deuten auf eine Lokalisierung der Burgstelle im Bereich der Gewanne »Seegrund«, beziehungsweise »Breite«, lassen sich jedoch nicht genauer fassen. Ebenso wenig lässt sich ein herrschaftlicher Zusammenhang dieser offenbar bereits 1344–48 abgegangene Burg erkennen.

Nimburg (Teningen, EM)

Die Nennung eines *castrum Nuwenburg situm in Brigouwe prope oppidum Istein* im Jahre 1293 bereitet der Forschung offenbar Schwierigkeiten. Als Standort der genannten »Neuenburg« wurden insgesamt vier verschiedene Orte im mittelalterlichen Breisgau vorgeschlagen: Istein (Bader, S. 329 mit Anm. 3), Neuenburg (Krieger Bd. 2, Sp. 298), (→) Kleinkems und Nimburg (siehe unten), was daran liegen könnte, dass sowohl Schöpflin als auch Mone, die beide die Urkunde edierten, sie nicht in den zugehörigen Kontext stellten (Schöpflin, *Alsatia* Bd. 2, Nr. 786, S. 58; Mone, S. 127f.). Isoliert betrachtet, muss die Lokalisierung der Burg zwangsweise zu falschen Ergebnissen führen, da es sich bei dem genannten *oppidum Istein* nicht um den Ort Istein, sondern – was auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist – um Eichstetten handelt und demnach die Burg Nimburg gemeint sein muss. Dieser Umstand wurde zuerst von Maurer erkannt (Maurer, S. 417; siehe auch: Krebs, S. 522 mit Anm. 1; Regesten der Bischöfe von Straßburg Nr. 1957, Nr. 2335; Zwölfer, S. 528), jedoch offenbar kaum rezipiert und daher vor allem im 20. Jahrhundert fälschlicherweise als erster urkundlicher Beleg der Neuenburg in (→) Kleinkems herangezogen (Dietschi, S. 42f. Anm. 105; Meyer, *Burgen*, S. 36; Schächtelin, S. 115; Schülin, S. 244).

Auch wenn in diesem Punkt keine neuen Forschungsergebnisse präsentiert werden können, soll hier die Diskussion nochmals kurz aufgenommen werden, da auch in der jüngeren Literatur zur Nimburg dieser Quellenbeleg nicht zur Kenntnis genommen wurde (→Nimburg; Dennig/Zettler, *passim*; Parlow, *Nimburg*, *passim*).

Gegenstand der Urkunde vom 19. Februar 1293, in der die »Neuenburg« genannt wird, ist eine Vereinbarung zwischen König Adolf und dem Straßburger Bischof Konrad III. über Güter, deren Zugehörigkeit zum Reich oder zum Bistum schon seit langem strittig waren. Die getroffenen Regelungen sollten auf Lebenszeit beschränkt bleiben und nicht für deren jeweiligen Nachfolger im Amt gelten. In gemeinsamem Besitz sollten die Elsässischen Ortschaften *Tancrazheim*, *Sulz* und je

zu einer Hälfte das Dorf *Waffelnheim* bei *Cronenburg* bleiben. Als alleinigen Besitz erhielt König Adolf *oppidum Mulnhusen*, während Bischof Konrad die Orte *Muztiche*, *Hermetzheim* und *Wege* sowie das bereits genannte *castrum Nuwenburg situm in Briscowe prope oppidum Istein* zugesprochen wurde (Schöpflin, *Alsatia* Bd. 2, Nr. 786, S. 58; Mone, S. 127f.; Regesten der Bischöfe von Straßburg, Nr. 2335, S. 368). Der Kontext der Urkunde soll einer auf König Rudolf I. und Bischof Konrad III. beschränkt geltenden Abmachung vom 23. Februar 1274 entnommen sein, deren Original jedoch verschollen ist (Regesten der Straßburger Bischöfe, Nr. 1957, S. 286f.; Krebs, S. 515–526).

Die Streitigkeiten um die besagten Güter gehen auf das so genannte »Nimburger Erbe« zurück. Die ursprünglichen Besitzer dieser Güter – die Grafen von Nimburg – waren um 1200 ausgestorben, als die letzten Vertreter des Grafenhauses, Graf Bertold III. und sein Sohn, auf einem Kreuzzug ihr Leben gelassen hatten (Mayer, *passim*). Vor ihrem Aufbruch in das heilige Land hatten die Nimburger ihre Besitzungen an das Straßburger Bistum vermacht (Parlow, *Nimburg*, S. 56; Maurer, S. 414; →Nimburg). Kurz nach dem Aussterben des Hauses Nimburg begannen die Streitigkeiten um dessen Erbe. Abgesehen vom Bistum machten auch das Reich sowie die Zähringer und später, als deren Rechts- und Erbfolger, die Freiburger Grafen Ansprüche auf das Erbe geltend.

Während in den ersten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts hauptsächlich die Vogtei- und Patronatsrechte der cluniazenischen Priorate von (Villmars-)Zell/St. Ulrich und Sölden Gegenstand der Auseinandersetzungen waren, treten in der darauf folgenden Zeit auch andere strittige Positionen zwischen dem Reich und der Straßburger Kirche auf. In einem Vertrag zwischen Friedrich II. und dem Straßburger Bischof Bertold I. aus dem Jahre 1236 wurden dem Ersteren die *civitas Mulnhusen* und sowohl *castrum* als auch *villam Newenburg* als Lehen aufgetragen. Ferner erhielt Friedrich im Breisgau die Vogteien über (Villmars-)Zell und Sölden sowie Patronatsrechte in *Anmutingen* (Emmendingen), *Teningen* und *Newenburg*. Da es sich

hier zweifellos um ehemalige Positionen der Nimburger handelt, kann mit *Newenburg* nur Nimburg gemeint sein, zumal sich die Patronatsrechte auch auf Ortschaften im nördlichen Breisgau beziehen, die in der Nähe von Nimburg liegen. Abgesehen von den im Breisgau gelegen Ortschaften wurden auch noch weitere Bestimmungen über die Orte *Molsheim* und *Waffelnheim* im Elsass erlassen. Die Einkünfte aus den Vogteien der beiden zuerst genannten Orte waren zwischen beiden Parteien zu teilen, während der letzte Ort mit Ausnahme des Kirchenpatronats und der Vassallenlehen an Kaiser Friedrich ging (Schöpflin, *Alsatia* Bd. 1, Nr. 479, S. 374–376). Wenn also die soeben aufgezählten Rechte in den verschiedenen rechts- und linksrheinisch gelegen Orten auch Gegenstand der Vereinbarungen von 1274 und 1293 waren, kann mit dem dort genannten *castrum Nuwenburg* nur die Nimburg gemeint sein. Warum statt der mittelalterlichen Schreibweise von Eichstetten – *Eistat* – in der Urkunde Istein niedergeschrieben wurde, ist nicht zu klären. Möglicherweise handelt es sich um einen Lesefehler aus einer nicht mehr erhaltenen Vorlage, oder der Schreiber der Urkunde kannte nur Neuenburg im Markgräflerland und ersetzte stillschweigend »Eistat« mit Istein.

Auch ein Tauschvertrag vom 28. November 1308 zwischen König Heinrich VII. und dem Straßburger Bischof Johann zeigt deutlich, dass in den Vereinbarungen von 1274 und 1293 Istein mit Eichstetten verwechselt worden war. In dem Vertrag, der die bisher auf Lebzeiten der einzelnen Vertragspartner beschränkten Abmachungen einer endgültigen Lösung zuführte, bekam Heinrich VII. *Mulhusen* und die Hälfte von *Waffelnheim* zugesprochen, der Straßburger Bischof hingegen erhielt *oppidum sive villam Mollisheim & villas Muziche, Hermozheim et Wege Argentinensis dyocelis, ac castrum Nimburg, situm in Briscowe prope Eystat Constantienlis dyocelis* (Schöpflin, *Alsatia* Bd. 2, S. 87; MGH *Constitutiones* Bd. 4,1, Nr. 263, S. 231–233; vgl. *RI* Bd. 6,4, S. 258). Auch hier treten also die vormalig strittigen Güter im Elsass und Breisgau erneut auf, wobei aus dieser Urkunde eindeutig eine Identität der genannten Burg mit der Nimburg bei Eichstetten

abzuleiten ist. Hieraus ist zu schließen, dass das 1274 und 1293 genannte *castrum Nuwenburg situm in Brisgowwe prope oppidum Istein* ebenfalls mit der Nimburg bei Eichstetten zu identifizieren ist.

Auffällig bei diesem sich über ein Jahrhundert hinziehenden Streit um das Nimburger Erbe ist der Umstand, dass bei der 1293 ausgestellten Urkunde auch Graf Egen von Freiburg als Zeuge auftritt. Demnach ist fraglich, ob die Freiburger Grafen, wie zuvor angenommen, überhaupt je Anspruch auf die Nimburg erhoben hatten, die ja zu diesem Zeitpunkt dem Straßburger Bischof zugesprochen wurde. Diese etwaigen Ansprüche wurden durch die Forschung von der Erb- und Rechtsnachfolge der Zähringer abgeleitet, die offenbar Vogteirechte an den Klöstern (Villmars-)Zell/St. Ulrich und in Sölden sowie an Fronhöfen in Riegel und Herbolzheim für sich beanspruchten, was erstmalig im Jahre 1214 fassbar wird (Regesten der Bischöfe von Straßburg Bd. 2, Nr. 801, S. 13). In späterer Zeit sind diese Klostervogteien tatsächlich in den Händen der Freiburger Grafen nachweisbar, die sie offenbar in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts, also in der Zeit des ›Bellum Waltherianum‹, an sich ziehen konnten (Butz, Grafen, S. 125f.). Bislang wurde davon ausgegangen, dass die Nimburg ebenfalls im Zuge dieser Auseinandersetzungen an das Grafenhaus gefallen sei (→Landeck; →Nimburg). Hierfür entzieht die Zeugenchaft des Freiburger Grafen von 1293 im gewissen Sinne die Argumentationsgrundlage. Vielmehr ist ihr Auftreten in der Zeugenliste eher dahingehend zu erklären, dass die Grafen zu diesem Zeitpunkt die Burg als Pfandschaft inne hatten und dementsprechend durchaus Rechte an der Anlage besaßen, allerdings nicht als Allodialgut. Zwar taucht die *Nimburg die burg mit lüten* und weiterem Zubehör 1316 zusammen mit den Klostervogteien im Besitz des Grafen Egen von Freiburg auf, als dieser seine Herrschaft an seinen Sohn Konrad abtrat (Hefele FrUB Bd. 3, Nr. 402, S. 299; →Nimburg), doch wird aus der darüber ausgestellten Urkunde der Rechtsstatus der Nimburg nicht ersichtlich. Da aber in einer Einwilligung des Grafen Konrad aus dem Jahre 1344 *Nimburg, burg vnde waz dar zū hört als unſer reht pfant ... von dem*

biltüme zū Straßburg bezeichnet wird (Dambacher, Urkunden, ZGO 13 (1862), S. 339; Butz, Quellen, Nr. 850, S. 213), dürften Burg und Herrschaft Nimburg ursprünglich als Straßburger Pfandschaft an die Freiburger Grafen gelangt sein. Vermutlich geschah dies in der Folge des ›Bellum Waltherianum‹, nachdem sich die Wogen des Konfliktes geglättet hatten. Möglicherweise ist das Konstrukt – Burg und Herrschaft Nimburg im nominellen Besitz des Bistums, jedoch als Pfand und somit im realen Nutzen der Freiburger Grafen – auch als Kompromisslösung der vertrackten Situation zu werten, welche das Nimburger Erbe hinterlassen hatte.

Bader, K., Der Fron- und Dinghof zu Istein, in: ZGO 19 (1866), S. 324–358 – Bader, K., Urkunden und Regesten über die ehemalige Hochstift-Basel'sche Landvogtei Schliengen, in: ZGO 19 (1866), S. 117–128; 194–221 – Dennig, R./Zettler, A., Die Burgen in Nimburg, Köndringen und Landeck, in: Teningen, Nimburg, Bottingen, Köndringen, Landeck, Heimbach. Ein Heimatbuch, hg. von P. Schmidt, Teningen 1990, S. 97–120 – Dietschi, E., Geschichte der Dörfer Istein und Huttingen, Basel 1930 – Krebs, M., Ein unbekannter Vertrag Rudolfs von Habsburg mit dem Straßburger Bischof Konrad III. vom Jahre 1274, in: Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters 46 (1926), S. 515–526 – Maurer, H., Die Freiherren von Üsenberg und ihre Kirchenlehen, in: ZGO 67 (1913), S. 370–429 – Mayer, H. E., Drei oberrheinische Kreuzfahrer des 13. Jahrhunderts. Berthold von Nimburg (Vater und Sohn) und Werner von Egisheim, in: ZGO 153 (2005), S. 43–60 – Mone, F. J., Königliche Urkunden von 950 bis 1298, in: ZGO 6 (1855), S. 125–128 – Regesten der Bischöfe von Straßburg Bd. 2, hg. von A. Hessel/M. Krebs, Innsbruck 1928 – Schächtelin, F., Die Ausgrabungen auf der Neuenburg bei Kleinkems, in: Das Markgräflerland 17 (1955), S. 114–116 – Schülin, F., Burgen am Isteiner Klotz, in: Istein und der Isteiner Klotz. Beiträge zur Orts-, Landschafts- und Wehrgeschichte, hg. von F. Schülin/H. Schäfer, Freiburg 1961, S. 235–245 – Zwölfer, T., Rezension zu: Dietschi, E., Geschichte der Dörfer Istein und Huttingen, Basel 1930, in: ZGO 45 (1932), S. 526–530.

Martin Strotz

Wolfenweiler (Schallstadt, FR)

Die Nennung eines *turn* im älteren Günters-taler Urbar von 1344–1348 unter der Rubrik

wolvenwiller stellt den ersten direkten Hinweis auf eine Burganlage in Wolfenweiler dar, der bislang nicht wahrgenommen wurde. Die Erwähnung erfolgt unter einer Reihe von Einträgen auf zwei Folioseiten, die zum einen mit *Dis güt lit ze wolvenwiller vnd hört zü hern ludewiges von Munzingen seligen iargezit des iungen* und zum anderen mit *Von hern huges von veltheim güt vnd von allem dem güte so er sinem lüne gab ze wolvenwiller vnd von allem dem güte so er im gab für hundred march vnd sint dis die güter die in den hof hörent In schalltatter ban* überschrieben sind. Zu den aufgezählten Gütern gehören unter anderem auch ...*der kener acker .IIII. iuchert das huf do stat .I. schüre vf lit gegen dem turn vber...* (GLA 66/3210, fol. 60r, 60v; hier fol. 60r).

Die Überschrift birgt zwei Problematiken: Erstens werden unterschiedliche Güterzuwendungen an das Kloster in der Auflistung miteinander vermischt, denn einerseits ist von der Jahrzeit des Ludwig von Munzingen die Rede, andererseits werden Güter des Hugo von Veltheim sowie seines nicht namentlich genannten Sohnes aufgelistet. Zweitens werden auf der vorausgehenden Folioseite 56v unter nahezu derselben Überschrift – lediglich die Zugehörigkeit zum Schallstadter Hof fehlt – Güter aufgelistet, die sich nicht mit den soeben genannten in Deckung bringen lassen. Die beiden von einander abweichenden Güterauflistungen sind zu unterschiedlichen Zeiten in das Urbar eingetragen worden. Die auf Folio 56v wiedergegebene Auflistung wurde von der anlegenden Hand H1 der Katharina Bermitterin geschrieben (Kim, S. 61 f., 248), während diejenige der Folioseiten 60r und 60v von der nachtragenden Hand H9 stammen, die in das Ende des 14. Jahrhunderts datiert wird (Kim, S. 64, 249). Dennoch scheint nicht die Kluft von ca. 50 Jahren und eine damit einhergehende Veränderung im Besitzstand Grund für diese Unterschiede zu sein. Vielmehr waren die Güter der älteren Liste offenbar falsch zugeordnet worden, denn diese tauchen in dem jüngeren Günterstaler Urbar von 1409 unter einer anderen Überschrift wieder auf (GLA 66/3212, fol. 67r–70r). Nach dieser stammen die Güter, *von etwie vil lüten die es vns gaben* wobei namentlich der *von benzhusen, von stüllingen*

und eine *swester katherinen Inewlinum* genannt werden. Als Quellen werden *von dem herren von benzhusen ein brief* und ein *eltest zinsbüch* genannt (GLA 66/3212, fol. 67). Mit letzterem dürfte ein älteres Urbar als dasjenige von 1344 gemeint sein, da dieses im Urbar von 1409 als das *alte und bessere Zinsbuch* bezeichnet wird (Kim, S. 48 mit Anm. 1).

Demnach dürften die auf Folio 56v genannten Einträge in dem Urbar von 1344 auf einer Verwechslung basieren, die bei der Anlage des neuen Urbars von 1409 korrigiert worden war. Tatsächlich lassen sich die Donatoren dieser Güter weitgehend im Günterstaler Necrolog wiederfinden. So ist dort ein *Buchardus sac[er]dos[us] de Bentzhusen* zum 23. März zu fassen (Necrol., S. 300), der mit dem geistlichen *herren von benzhusen* identisch sein dürfte. Jene von Stühlingen tauchen dort mit insgesamt sechs Personeneinträgen auf (Necrol., S. 298, 300f., 303, 307). Von den insgesamt fünf verschiedenen Frauen mit dem Namen Katharina von Snewlin, die im Nekrolog verzeichnet sind (Necrol., S. 298, 300, 302, 307), dürfte die zum 11. November eingetragene *Katerina Snewlin novitia* mit der im Urbar genannten ›Schwester Katharina‹ identisch sein (Necrol., S. 307).

Warum die Güter der Jahrzeitsiftung mit jenen der Veltheimer in einem Zuge genannt werden, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Der Grund hierfür mag vielleicht darin liegen, dass die Veltheimer die Jahrzeit des Munzingers ausrichteten. Zwischen beiden Familien bestanden zumindest enge Kontakte seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. In den Jahren 1237, 1244 bis 1246 trat ein H. beziehungsweise Hugo von Veltheim zusammen mit Ludwig von Munzingen mehrfach als Zeuge in verschiedenen Urkunden auf (Hefele FrUB Bd. 1, Nr. 60, 78, 87, 91; FUB Bd. 1,1, Nr. 393; Kälble, S. 172 mit Anm. 730). Auch über Heirat waren die beiden Familien miteinander verbunden. So hatte ein Hug von Veltheim Luzie von Munzingen, die Tochter des Hug von Munzingen geheiratet (Hefele FrUB Bd. 2, Nr. 161; Kälble, S. 172 f. mit Anm. 732). Da Ludwig der Jüngere von Munzingen der Onkel von Luzie war, wäre es durchaus erklärbar, dass die Veltheimer für ihn die Jahrzeit ausrichteten. Die dafür gestifteten Güter sind wohl bereits rund 100 Jahre

vor ihrem Eintrag in das Urbar an das Kloster gelangt, denn nach Kindler von Knobloch soll sich der Bruder Ludwigs des Jüngeren Hug von Munzingen im Jahre 1299 mit dem Kloster Günterstal über die Modalitäten der Stiftung geeinigt haben (KvK Bd. 3, S. 177). Demnach dürfte der erwähnte *turn* Ende des 13. Jahrhunderts im Bestand noch vorhanden gewesen sein. Da lediglich jener als *pars pro toto* genannt wird, dürfte es sich eher um eine einfache Turmburg gehandelt haben und nicht etwa um eine mehrgliedrige Anlage. Als Standort kommt die Umgebung des *kener ackers* in Betracht, da sich die auf dieser Flur befindliche *schüre* dem Turm gegenüberstand (siehe oben). Noch heute zeugt der Flurname »Kränelgraben« nördlich der Stollenmühle, zwischen Wolfenweiler und dem zum Ort gehörigen Zinken Leutersberg, von der im Urbar genannten Flur (DGK 8012.11). Auf der Gemarkungskarte von 1889 ist das Gewann als »Känelgraben« verzeichnet. Mit »kener« oder »känel« wurden im Mittelalter künstlich gefasste, offene Wasserleitungen (Kanäle, Gräben) bezeichnet. Ein Mühlkanal, der die unweit weiter südlich liegenden Stollenmühle mit Wasser versorgt, begrenzt heute noch das Gewann im Osten. Demnach wird die einstige Burganlage, wenn auch nicht exakt bestimmbar, in der Nähe der Stollenmühle gelegen haben.

Wer nun im Besitz des *turns* war, kann zwar ebenfalls nicht mit Sicherheit bestimmt werden, jedoch legt die grundherrliche Besitzkonzentration der Veltheimer im Gewann *kener acker* nahe, dass eben jene die Burganlage besaßen. Abgesehen von dem Haus und der Scheune, die in der Jahrzeitstiftung des Ludwig von Munzingen auftauchen, hatten sie auf dieser Flur offensichtlich auch noch eine Mühle: im jüngeren Günterstaler Urbar wird *Des von veltheim Mvli* als *nēbent den frōwan von roten münster* gelegen genannt, also neben Besitz des Zisterzienserinnenklosters Roten Münster in Rottweil (GLA 66/3212, fol. 56v; siehe auch Ohler, Adelhauser Urbare, S. 82, Sp. 160). Aufgrund dieser Anstößernennung kann die Mühle zweifelsfrei in der Nähe des heutigen Gewanns »Kränelgraben« verortet werden, da ein weiterer Eintrag Besitz des Klosters Günterstal *in der këner matte ob der mvli nēbent den frowan von ro-*

ten münster auflistet (GLA 66/3212, fol. 57r). Die Verortung der Mühle im Bereich der heutigen Flur »Kränelgraben« spricht dafür, dass es sich bei der Veltheimer Mühle um einen Vorgängerbau der heutigen Stollenmühle handelt, die ja direkt südlich davon liegt. Aus der Schlichtung eines Streits im Jahre 1262 geht hervor, dass die Veltheimer die Mühle als Erblehen von dem Kloster (Villmars-)Zell, also dem heute unter dem Namen St. Ulrich geläufigen Cluniazenser-Priorat im Möhlintal, zu Erblehen getragen hatten. Demnach besaßen die Veltheimer ein ganzes Ensemble grundherrlicher Besitzungen im Bereich um die heutige Stollenmühle, was darauf hindeutet, dass sie um 1300 auch im Besitz der Burganlage waren.

Auch der soziale Stand der Veltheimer im 13. Jahrhundert entspricht durchaus vergleichbaren »burgfähigen« Familien. Sie gehörten in das »niederadlige Umfeld« der Freiburger Grafen und wie aus ihrer Zeugnenschaft hervorgeht, standen sie zu jenen in einem Ministerialenverhältnis (Kälble, S. 172; Butz, Grafen, S. 299f.; Hefele FrUB Bd. 1, Nr. 60, 78, 87, 91, 337; Hefele FrUB Bd. 2, Nr. 3, 260). Um 1280 scheinen die Veltheimer Bürgerrechte in Freiburg erlangt zu haben und sind alsbald in der städtischen Führungsschicht zu finden (Kälble, S. 157 mit Anm. 648, S. 172). Abgesehen von der schon erwähnten Heiratsverbindung zu denen von Munzingen bestanden auch weitere zu den Familien Kolman, Falkenstein, Kuchlin und den Kotz (Kälble S. 173f., 177 Grafik 1; Maurer, S. 111; Steffens, 1995, S. 370; Strotz, S. 84), die ihrerseits allesamt eine oder gar mehrere Burganlagen besaßen (→Waldkirch, →Bötzingen, →Buchau).

Aussagen über die Veltheimer vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und damit einhergehend die Frage, ob sie auch als Erbauer des im Güntertaler Urbars genannten Turms in Frage kommen, sind aufgrund der dürftigen Quellenlage nicht eindeutig zu beantworten. Die Familie wird zu den Ministerialengeschlechtern der Herzöge von Zähringen gezählt (Heyck, Geschichte, S. 557f.; Strotz, S. 84), was jedoch nicht belegbar und eher zweifelhaft ist. Das postulierte Ministerialenverhältnis wurde aus der generellen Beobachtung abgeleitet, dass einstige Ministerialen der

Zähringer sich nach deren Aussterben (1218) in eben einem solchen Verhältnis zu den Freiburger Grafen wiederfinden lassen. Aufgrund ihrer Zeugenschaft in gräflichen Urkunden und ihrer darin fassbaren Titulatur als *miles* oder *dominus* sind die Veltheimer zweifellos als Ministerialen der Freiburger Grafen bezeugt (Butz, Grafen, S. 299f.). Zeitgenössisch zu den Zähringern sind die von Veltheim hingegen nur ein einziges Mal im Jahr 1139 nachweisbar. Ihre Erwähnung erfolgt in der ersten von insgesamt drei Zeugenreihen der so genannten Wolfenweiler Schenkung, die eine mehrstufige und komplizierte Übertragung der Wolfenweiler Kirche und anderer Güter durch Erlewin von Wolfenweiler an das Priorat (Villmars-)Zell im Möhlintal zum Gegenstand hat. Der Status des darin zeugenden *Wernhere de ueltheim* wird in der Schenkungsurkunde genauso wenig ersichtlich wie bei den meisten der insgesamt 40 fassbaren Personen. Lediglich Grafen beziehungsweise Markgrafen und der Schenker Erlewin (*miles*) werden titulierte. Für den in der Urkunde auftretenden Personenkreis wurde »Zähringerferne« postuliert und ihr Auftreten als »eine Art Fluchtpunkt gemeinsamen Handelns abseits des dominierenden Zähringerhauses« gewertet (Krieg/Zotz, Adel, S. 87–89), was ebenfalls gegen die Ansicht spricht, die Veltheimer zur Ministerialität der Zähringer zu zählen.

Es bieten sich daher auch alternative Interpretationsmodelle an, wobei hier näher auf die Wolfenweiler Schenkung und die Frage der Herkunft der Veltheimer eingegangen werden muss. Der erste Teil der Schenkung beinhaltet die in *Holzenbrugga* (wohl bei Eichstetten; vgl. Steffens, 1996, S. 101, 103; Hiß, 116f. Nr. 219) stattgefundene Übertragung der Wolfenweiler Kirche sowie zweier Teile seines gesamten dortigen Besitzes samt Unfreien durch Erlewin an Graf Berthold von Nimburg, damit letzterer zu einem festgesetzten Gerichtstag besagte Güter an das Priorat übertrage.

Der zweite Rechtsakt umfasst die eigentliche Übereignung an das Cluniazenserpriorat, welches die in Besitz genommenen Güter an Erlewin und seine Frau Williburg gegen die Zahlung eines jährlichen Zinses bis zu seinem Tode zurückgibt.

Im dritten Teil des Schenkungsvorgangs übergibt Erlewin seiner Frau das letzte in seinem Besitz verbliebene Drittel, das sie dann ebenfalls an St. Ulrich schenkt und ebenso auf Lebenszeit gegen Zahlung eines Zinses zurückerhält. Auch in diesem Part tritt Berthold von Nimburg als Treuhänder auf (GLA C 23; Regest: Dümgé, Regesta Badensia, S. 41f.).

Für das Auftreten des Werner von Veltheim gibt es zwei Erklärungsmodelle. Einerseits mag sich seine Anwesenheit dadurch erklären, dass die Feldheimer in der Gegend um Wolfenweiler reich begütert waren, was jedoch erst aus verschiedenen Urbaren und Urkunden des 14. Jahrhunderts ersichtlich wird. Abgesehen von Besitz in Wolfenweiler selbst (siehe oben; ferner GLA 66/3210 fol. 56v; Ohler, Adelhauser Urbare S. 77, Sp. 150; S. 79, Sp. 152f.; S. 82, Sp. 160; S. 280, Sp. 245; Urbar Sölden um 1371, GLA 66/10264, fol. 15v; GLA 66/7431, fol. 14v), waren die Veltheimer auch in den in der Nähe gelegenen Ortschaften Ebringen (Urkunden Heiliggeist Bd. 1, Nr. 276; Ohler, Adelhauser Urbare, S. 87, Sp. 167; S. 88, Sp. 169; S. 89, Sp. 171; S. 90, Sp. 173; S. 278, Sp. 238; GLA 66/3210, fol. 63v, fol. 64r), Biengen (GLA 66/3210, fol. 45; Ohler, Adelhauser Urbare, S. 109, Sp. 211–213; S. 110, Sp. 213f.; S. 258, Sp. 164; S. 259, Sp. 166–168; S. 260, Sp. 170f.; TG, S. 59f., Sp. 96), Merzhäusen (Urkunden Heiliggeist Bd. 1, Nr. 684; Heffele FrUB Bd. 3, Nr. 151) und in Offnadingen (Urkunden Heiliggeist Bd. 2, Gutleut Nr. 51) begütert. Ferner besaßen sie einen Fronhof in dem wüstgefallenen Ort Buchsweiler, nordwestlich von Holzhausen, an den auch der Kirchensatz, das Gericht sowie ein Marktrecht gebunden waren (Maurer, S. 111, Steffens, 1995, S. 370f.; Strotz, S. 83–86) und beanspruchten eine Mühle in Mundingen, die 1220 an das Kloster Tennenbach verkauft worden war (TG, S. 356, Sp. 846; vgl. Rupf, Tennenbach, S. 220f.)

Zum Zweiten existieren auch Verbindungslinien zum verwandtschaftlichen Umfeld des Schenkers Erlewin von Wolfenweiler. Dieser war, wenn auch im Detail nicht fassbar, eng verwandt mit den Grafen von Nimburg, die ihrerseits aus der Stifterfamilie des Priorats, den Hessonen, hervorgetreten waren und auch die Vogtei über (Villmars-)Zell inne hat-

ten. In der oben angesprochenen Schlichtung aus dem Jahre 1262 zwischen (Villmars-)Zell und den Velheimern war, abgesehen von der schon genannten Mühle und anderen nicht spezifizierten Gütern, der Hauptstreitpunkt der Kirchensatz der Wolfenweiler Kirche, der schließlich dem Priorat zugesprochen wurde. Der Besitz des Priorats (Villmars-)Zell in Wolfenweiler ist auf die Schenkung Erlewins zurückzuführen, weshalb sich die Frage stellt, auf welcher Grundlage die Velheimer ihrerseits Ansprüche auf diese Güter erhoben. Ein Erbgang kommt nicht in Frage, sagen doch zum einen die Bestimmungen der Schenkung, dass nach dem Ableben Erlewins und seiner Frau Williburg der gesamte Besitz beim Priorat verbleiben soll. Zum anderen scheint mit dem Ehepaar die Familie von Wolfenweiler auch ausgestorben zu sein (Lamke).

Da Teile der beanspruchten Güter, wie die Mühle, in der Schlichtung von 1262 als Erblehen titulierte worden waren, scheinen die Velheimer ihre Ansprüche aus Gewohnheitsrecht, das auf einem ursprünglichen Lehenverhältnis basiert, abgeleitet zu haben. Dieses dürfte bereits lange vor 1262 bestanden haben, da die Schlichtung lediglich den Schlusspunkt des Rechtstreites setzt. Als ursprüngliche Lehenherren kommen hierbei eigentlich nur die von Wolfenweiler beziehungsweise ihre nahen Verwandten, die Nimbunger als Vögte von (Villmars-)Zell oder die Grafen von Freiburg als Erben der Vogtei nach 1200 in Frage. Da *Wernbere de ueltheim* bereits 1139 im Nimbunger Umfeld in Erscheinung tritt, ist Ersteres am plausibelsten. Wenn also mit gutem Recht eine Lehenabhängigkeit der Velheimer von den Grafen von Nimburg, beziehungsweise deren verwandtschaftlichem Umfeld angenommen werden darf, ist aufgrund der fehlenden Titulatur Wernhers von Velheim in der Wolfenweiler Schenkung keine eindeutige Aussage zu treffen, in welchem Verhältnis er zu seinen Lehenherren stand. Da die Velheimer später in einem Ministerialenverhältnis zu den Freiburger Grafen stehen, darf ein solches möglicherweise auch zu den Nimburgern vorausgesetzt werden.

Die Ministerialität der Nimbunger Grafen ist weitgehend unerforscht, dennoch las-

sen sich gewisse Parallelitäten bei anderen Familien feststellen. Nach dem Aussterben des Hauses Nimburg um 1200 beanspruchten deren Erbe hauptsächlich das Reich, der Straßburger Bischof und die Zähringer. Die Freiburger Grafen wiederum konnten sich als Erben der Herzöge von Zähringen Teile, wie beispielsweise die Vogtei über (Villmars-)Zell, sichern. Mit der Aufteilung des Nimburger Erbes scheint auch deren Gefolgschaft an neue Herren gelangt zu sein. So sind beispielsweise die Familien der ebenfalls in der Wolfenweiler Schenkung zeugenden Rudolf von Munzingen und *Nibelunc de walters-houen* später in den Diensten der Freiburger Grafen beziehungsweise des Straßburger Bischofs nachzuweisen (Dambacher, Urkunden ZGO 9 (1858), S. 350; StraßUB Bd. 1, Nr. 190, S. 153; Nr. 199, S. 161 f.; Nr. 218, S. 172; vgl. Weber, S. 147). Auch die Velheimer dürften letztendlich auf diesem Wege in die Dienste der Freiburger Grafen getreten sein.

Wenn nun Teile des Velheimer Besitzums in Wolfenweiler auf demjenigen der Nimbunger, beziehungsweise ihrer nahen Verwandten, denen von Wolfenweiler, basiert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der um 1300 existierende Turm auf jene zurückgeht. Allerdings dürften hierbei die von Wolfenweiler eher auszuschließen sein. Der prekarie- und testamentartige Charakter der Schenkung von 1139 lässt darauf schließen, dass der gesamte Besitz der Familie an das Priorat übergang (vgl. Lamke). Eine Nennung der Wolfenweiler Burganlage erfolgt darin freilich nicht. Eine Subsumierung der Anlage unter den nicht spezifizierten weiteren Gütern Erlewins ist auszuschließen, da die Übertragung einer Burg im 12. Jahrhundert an eine klösterliche Institution etwas Außergewöhnliches gewesen wäre. Als Besitzer und Erbauer sind daher die Herren von Wolfenweiler höchstwahrscheinlich auszuschließen.

Allerdings kann momentan nicht entschieden werden, ob nun die Grafen von Nimburg als Lehenherren der Velheimer oder diese selbst den im Günterstaler Urbar genannten *turm* erbaut hatten. Auch der Zeitpunkt für dessen Errichtung kann nicht genauer eingegrenzt werden.

- Hiß, A., Die Flurnamen von Eichstetten am Kaiserstuhl (Badische Flurnamen Bd. 2 H. 6), Heidelberg, 1940 – Kim, Y.-K., Die Grundherrschaft des Klosters Günterstal bei Freiburg im Breisgau (FOLG Bd. 45), Freiburg/München 2002 – Kläui, H., Veltheim im Mittelalter, in: Winterthurer Jahrbuch (1970), S. 127–148 – Maurer, H., Zur Lokalisierung der abgegangenen Siedlung Buchsweiler, in: SiL 78, 1960, S. 110–116 – Kälble, M., Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. 33), Freiburg 2001 – Lamke, F., Die Cluniacenser am Oberrhein. Konfliktlösungen und adelige Gruppenbildung in der Zeit des Investiturstreits, Diss. phil. Freiburg i. Br. 2008 – Schärli, Th., Veltheim. Ein Dorf am Rande des Aargauer Juras. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Veltheim 1992 – Schneller, J., Jahrzeitbücher des Mittelalters (Fortsetzung) II. des Cistercienserstifts St. Urban, in: Der Geschichtsfreund 16 (1860), S. 1–34 – Stauber, E., Die Burgen des Bezirkes Winterthur und ihre Geschlechter, in: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 285 (1953/54), S. 304–307 – Steffens, Th., Zur Geschichte von Buchsweiler, in: Holzhausen. Ein Dorf der March, hg. von Th. Steffens, Freiburg 1995, S. 367–379 – Steffens, Th., Eichstetten und seine Herren vor 1200, in: Eichstetten. Die Geschichte des Dorfes Bd. 1: Von der Jungsteinzeit bis um 1800, hg. von Th. Steffens, Eichstetten 1996, S. 89–106 – Strotz, M., Der wüstgefallene Ort Buchsweiler – Aspekte zu dessen progressiver und regressiver Siedlungsentwicklung anhand historischer und archäologischer Quellen, in: Freiburger Universitätsblätter 160 (2003), S. 83–94 – Weber, K., Eine Stadt und ihr Bischofshof. Straßburg im 13. Jahrhundert bis in die Zeit Bischof Konrads III. von Lichtenberg (1237–1299), in: Th. Zotz (Hrsg.), Fürstenhöfe und ihre Außenwelt (Identitäten und Alteritäten Bd. 16), Würzburg 2004.

Martin Strotz